

48. Voraussetzungen der civilrechtlichen Haftung des Bauherrn aus § 367 Ziff. 14 St.G.B.'s im Gebiete des gemeinen Rechtes.

III. Civilsenat. Urth. v. 23. October 1896 i. S. B. (Kl.) w. den Magistrat der Stadt H. (Bekl.) und L. (Nebeninterv.). Rep. III. 145/96.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Beklagter hatte durch einen Werkverdingungsvertrag dem Nebenintervenienten die Ausführung von Kanalisationsarbeiten in der Stadt S. übertragen, und die Klägerin ist, als sie über eine gelegentlich dieser Arbeiten aufgeführte Bohlenbrücke ging, an ihrem Körper (und zwar ihrer Behauptung nach infolge der schlechten Beschaffenheit der Brücke) verletzt worden. Der von der Klägerin gegen den Beklagten erhobene Entschädigungsanspruch kann jedoch für begründet nicht erachtet werden.

Daß rücksichtlich der Ausführung der Kanalisierungsarbeiten und der dadurch veranlaßten Herstellung einer Brücke der Stadtgemeinde S. selbst oder ihren Willensvertretern irgend ein Verschulden zur Last falle, ist vom Berufungsgerichte ohne Rechtsirrtum verneint und von der Klägerin nicht einmal behauptet; daraus folgt ohne weiteres, daß die Voraussetzungen der *actio legis Aquiliae* nicht vorliegen. Das Berufungsurteil wird auch nur deshalb angegriffen, weil es nicht schon wegen der, den Bauherren auch ohne Verschulden haftbar machenden, objektiven Verletzung des § 367 Ziff. 14 St.G.B.'s die Klage als begründet angesehen habe. Dieser Angriff konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Ob der Ansicht des IV. Straffenats, daß der § 366 Ziff. 8 St.G.B.'s für die strafrechtliche Haftung ein Verschulden nicht erfordere,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 303, beizutreten, und ob der, mehr eine Unterlassung mit Strafe bedrohende, § 367 Ziff. 14 ebenso zu beurteilen sei, bedarf keiner Entscheidung; jedenfalls ist nicht anzunehmen, daß durch diese Bestimmung der Gesetzgeber eine privatrechtliche Haftung für die durch die Unterlassung der Sicherungsmaßregeln verursachten nachteiligen Folgen, namentlich also für die Verletzung von Personen, habe begründen wollen. Denn die Bestimmung soll nur der durch Vornahme von Bauten leicht eintretenden Gefährdung der allgemeinen Sicherheit entgegengetreten, sieht aber völlig davon ab, ob im konkreten Falle eine Gefahr oder gar eine nachteilige Folge eingetreten ist. Bei dieser Sachlage konnte der Gesetzgeber aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen vielleicht für geboten halten, im Interesse des Gemeinwohls jede Unterlassung der Sicherung ohne Rücksicht auf kon-

trete Gefahr oder auf Verschulden mit einer Polizeistrafe zu bedrohen; daraus folgt aber noch nicht, daß er auch eine Haftung für die nicht verschuldeten, oft sehr schwer wiegenden, nachteiligen Folgen habe begründen wollen. Für das Strafrecht thut dies der Gesetzgeber jedenfalls nicht, wie schon die Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung zeigen, und dafür, daß er das bestehende Civilrecht habe ändern wollen, fehlt es an jedem Anhaltspunkte; selbstverständlich aber ist diese Folge nicht. Nur bei der Prüfung, ob im Einzelfalle das erforderliche Verschulden vorliege, wird die Bestimmung von Bedeutung werden können; insoweit ist sie aber vom Berufungsgerichte nicht verletzt.

Diese Grundsätze weichen allerdings entscheidend von denen ab, die das erkennende Gericht in früheren Urteilen,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 105 flg., Juristische Wochenschrift von 1888 S. 111 Ziff. 7, und sonst, für das gemeine Recht aufgestellt hat; an dieser früheren Beurteilung konnte jedoch bei wiederholter Prüfung aus überwiegenden Gründen nicht festgehalten werden; es war daher, wie gesehen, zu erkennen.“